

1. RC-Buggy-Club Erfurt e.V.
z. Hd. Christian Jagielki
Milwitzweg 1
99097 Erfurt



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in den 1. RC-Buggy-Club Erfurt e.V.

(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geb. Datum (TT.MM.JJJJ)

E-Mail Adresse

Festnetznummer

Mobilfunknummer

Die Mitgliedschaft beläuft sich auf ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, wenn Sie nicht mindestens 3 Monate vor Geschäftsjahresende schriftlich gekündigt wird.

| Beiträge und Gebühren des 1. RC-Buggy-Club Erfurt e.V. | | | |
|--|---------|---------------------------|---------|
| Aufnahmegebühr (einmalig) | | Jahresbeitrag | |
| Erwachsene: | 15 Euro | Erwachsene: | 70 Euro |
| Jugendliche bis 18 Jahre: | 15 Euro | Jugendliche bis 18 Jahre: | 40 Euro |

| Beiträge und Gebühren für DMC Mitgliedschaft | | | |
|--|---------|---------------------------|---------|
| Aufnahmegebühr (einmalig) | | Jahresbeitrag | |
| Erwachsene: | 10 Euro | Erwachsene: | 40 Euro |
| Jugendliche bis 18 Jahre: | 0 Euro | Jugendliche bis 18 Jahre: | 12 Euro |

Diese Beiträge und Gebühren sind bei Eintritt bzw. jährlich wie folgt auf das Vereinskonto zu überweisen.

DMC Mitgliedsbeitrag bis 20. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Vereinsbeitrag bis 31.3. des laufenden Kalenderjahres.

Des weiteren hat jedes Mitglied die Pflicht an der regelmäßigen Platzpflege teilzunehmen.

Mit der Unterschrift erkenne ich die Satzung des 1. RC-Buggy-Club Erfurt e.V. an.

Datum

Unterschrift Antragsteller
oder gesetzl. Vertreter

Unterschrift Vorstand
1. RC-Buggy-Club Erfurt e.V.

Platzordnung

1.RC-Buggy-Club Erfurt e.V.

- §1 Die Nutzung der Rennstrecke ist nur Mitgliedern gestattet.
Vereinsmitglieder müssen ihren DMC Mitgliedsausweis mitführen.
- §2 Gastfahrer sind herzlich willkommen, müssen sich aber telefonisch bei einem Vorstandsmitglied anmelden. Die Gastfahrergebühr pro Tag beträgt 10,00 Euro.
- §3 Fahrzeiten sind eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang.
- Jedoch nicht außerhalb der Kernzeiten:
- Montag – Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr
- Sonntag/Feiertag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr
- §4 Als Fernsteuerungen sind nur Anlagen im Frequenzband 27 MHz, 40 MHz und DSM 2,4 GHz erlaubt.
- §5 Wenn mehrere Fahrer auf der Rennstrecke sind, ist den Anweisungen des Rennleiters bzw. des Vorstandes folge zu leisten.
- §6 Jedes Mitglied und auch jeder Gastfahrer ist verpflichtet, die Rennstrecke und ihr Umfeld in einem sauberen Zustand zu halten und zu verlassen.

Der Vorstand



SATZUNG

1. RC-BUGGY-CLUB ERFURT e. V.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen 1. RC-BUGGY-CLUB ERFURT.
Er hat den Sitz in Erfurt.
Er ist im Vereinsregister eingetragen. Danach lautet der Name 1. RC-BUGGY-CLUB ERFURT e. V.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden , deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck , Aufgaben und Ziele

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen und des Modellrennsportes.
Es wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Sportübungen,
 - Durchführungen von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3. Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Für die Ernennung gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der Kündigung beim Vorstand. Fürs laufende Jahr gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendungen der Entscheidungen erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Fürs laufende Jahr gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Bei Ausscheiden aus dem Verein ist jegliches überlassenes Vereinseigentum zurückzugeben. Die Rückgabefrist beträgt 14 Tage nach Absendung der Kündigung bzw. 14 Tage nach Absendung des Ausschlusseinschreibens.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet, sowie zur Pflege und Erhaltung des Vereinseigentums und -geländes.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entscheidung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart

- dem Jugendwart
- und einem Beisitzer.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden wörtlich im Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, den Umlagen und deren Fälligkeit

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor der Versammlung durch persönliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich .
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen,
nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an das „**Albert-Schweitzer-Kinderdorf Thüringen e.V.**“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.